Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Datum

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
PLZ / Ort: Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:	
Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:	
Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	
PLZ / Ort: Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:	
Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:	
PLZ / Ort:	
Straße und Hausnummer: Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	
In die oben genannte Wohnung ist/sind am	folgende Person/en eingezogen:
	Datum Einzug
Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:	
Familienname:	Vorname:
Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.	
Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.	
Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.	
Auf die beiliegende Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO wurde hingewiesen.	